

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0138/17</b>	<b>Datum</b> 31.03.2017
<b>Dezernat: V</b>	<b>V/02</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	25.04.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	11.05.2017	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	31.05.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.06.2017	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 51, Kinderb.</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Einrichtung zur Tagesbetreuung von Kindern (Hort)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Errichtung einer Einrichtung (Hort) zur Tagesbetreuung von schulpflichtigen Kindern durch den Träger Malteser Hilfsdienst e.V. am Standort des Norbertusgymnasiums, Nachtweide 77, 39124 Magdeburg mit 50 Plätzen für Kinder vom Eintritt in den 5. Schuljahrgang bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang wird vorbehaltlich der Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis für den Hort durch die Landeshauptstadt Magdeburg zum Schuljahr 2017/2018 zugestimmt. Die räumlichen, personellen und sächlichen Bedingungen für den Betrieb der Tageseinrichtung (Hort) sind durch den Träger sicherzustellen.
2. Nach der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung wird diese in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg eingeordnet.
3. Die Finanzierung der Einrichtung ist durch die Verwaltung sicher zu stellen. Der Errichtung der Einrichtung wird ohne Bereitstellung investiver Mittel zum Umbau oder der Sanierung der zur Nutzung beabsichtigten Räumlichkeiten am Norbertusgymnasium entsprochen. Die Finanzierung der zukünftigen Mietkosten erfolgt durch die Landeshauptstadt Magdeburg unter Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen des § 11 a KiFöG LSA.



## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	V/02	<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
-----------------------------	------	-----------------------	---	----	--	------

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>				
		ja, Nr.		X	nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>				
	JA		NEIN		X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Spitzer	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
--------------------------------------	--------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.12.2017
-----------------------------------	------------

**Begründung:****1. Gesetzliche Grundlage**

Derzeitig wird auf der Grundlage des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. S. 2586), insbesondere §§ 79 und 80 SGB VIII

in Verbindung mit

1. dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),
2. dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
3. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48)
  - mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774)
  - mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 448) §§ 14 und 19 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)
  - mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 518)
  - § 11 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69)
  - Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38ff)

die Tagesbetreuung von Kindern geleistet.

**2. Zum Antrag des Trägers Malteser Hilfsdienst gGmbH vom 15.03.2017****Träger / Konzept**

Der Träger ist Mitglied des Caritasverbandes des Bistums Magdeburg und beabsichtigt zum 01.08.2017 am Standort des Norbertusgymnasiums, Nachtweide 77 in 39124 Magdeburg, die Errichtung eines Hortes. Die Malteser Hilfsdienst gGmbH ist bundesweit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

In Sachsen - Anhalt sind die Malteser an 12 Standorten mit zahlreichen Hilfsangeboten für Menschen in Not aktiv. Auch die Integration von Menschen mit Benachteiligungen ist eine grundlegende Zielstellung der entsprechenden Angebote und Dienste. In Sachsen betreibt der Malteser Hilfsdienst seit 1998 eine integrative Kindertageseinrichtung in Plauen und bundesweit weitere Kindertages- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Der Träger möchte in seiner Kindertageseinrichtung Kindern christliche Werte, Bildung und auch Freude vermitteln.

Im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet der Träger bisher in Magdeburg ein Nachhilfe-Projekt für benachteiligte Schüler und Schülerinnen, ein Programm „Schule Atmosfairisch“, den Schulsanitätsdienst und die Schulbegleitung im Rahmen der schulischen Inklusion an. Auch am Norbertusgymnasium ist der Träger sowohl im Schulsanitätsdienst als auch mit dem Programm "Schule Atmosfairisch" bereits seit vielen Jahren vertreten.

Das geplante Hortangebot beruht auf einer Erfassung und Bestätigung des Bedarfs der Eltern durch die Schulleitung.

Das pädagogische Konzept des Hortangebotes ist ausweisbar durch die Vermittlung von Werten, sozialer Kompetenz und einem inklusiven Ansatz und erfüllt den satzungsgemäßen Auftrag des Trägers. Eine durch Beteiligung der Eltern und Kinder beabsichtigte Entwicklung des Konzeptes stellt der Träger sicher.

Es wird eine vielfältige Zusammenarbeit in außerschulischen Aktivitäten mit dem Norbertusgymnasium angestrebt.

#### Kapazität/ Standort:

Der Antrag zur Errichtung des Hortes wurde für eine am Bedarf orientierte Gesamtkapazität von 50 Plätzen für Kinder ab Eintritt in den 5. Schuljahrgang bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang gestellt. Der Träger beabsichtigt die Eröffnung der Kindertageseinrichtung zum 01.08.2017 in den Räumlichkeiten des Norbertusgymnasiums, Nachtweide 77, 39124 Magdeburg.

Dem Träger werden im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung drei Räume für die Hortbetreuung zur alleinigen Nutzung zuzüglich einem Büro-/ Personalraum durch den Schulträger (Edith-Stein-Schulstiftung) überlassen. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Nutzung der Sanitärbereiche und Verkehrsflächen vorgesehen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die Errichtung der Einrichtung wird ohne investive Mittel zum Bau, Umbau oder der Sanierung der Liegenschaft Norbertusgymnasium, Nachtweide 77, 39124 Magdeburg gewährt. Im vorliegenden Mietvertragsentwurf ist ein monatlicher Kaltmietpreis in Höhe von 4,75 €/ m<sup>2</sup> für die durch den Hort genutzten Räume ausgewiesen. Für die zur Verfügung gestellte Fläche in Größe von 176,90 m<sup>2</sup> ergibt sich daraus abgeleitet eine monatliche Kaltmiete von insgesamt 840,28 €. Zusätzlich fällt eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 2,50 € je m<sup>2</sup> an. Die Mietkosten in Höhe von 4,75 €/ m<sup>2</sup> (Kaltmiete) zuzüglich der Betriebskostenpauschale in Höhe von 2,50 € je m<sup>2</sup> sind angemessen und werden durch die LH Magdeburg erstattet. Die vom Träger geplanten prospektiven Kosten sind im Rahmen des § 11a KiFöG-LSA zu verhandeln. Ein Antrag des Trägers Malteser Hilfsdienst e.V. zur Erstausrüstung liegt derzeit nicht vor. Nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung wird diese in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg und in die Infrastrukturplanung der Landeshauptstadt Magdeburg eingeordnet.

#### 3,Bewertung:

Die Entstehung einer Tageseinrichtung für schulpflichtige Kinder vom Eintritt in den 5. Schuljahrgang bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang am Standort des Norbertusgymnasiums und damit die Aufnahme in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist bedarfsgerecht und soll mit einer Kapazität von zunächst 50 Plätzen zum 01.08.2017 erfolgen. Die pädagogische Nutzfläche lässt eine Betreuung von bis 64 Hortkindern zu. Es wird davon ausgegangen, dass die baulichen und personellen Rahmenbedingungen für eine Kindertageseinrichtung durch den Träger gesichert werden können und der Träger die Bedingungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis erfüllen wird.

#### Anlage

-Standort des Hortes